

BVGer D-5661/2020 vom 12. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5661_2020_d20201012

FR: TAF D-5661/2020 du 12 octobre 2020

IT: TAF D-5661/2020 del 12 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 12. Oktober 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Das am (...) zur Welt gekommene Kind C. _____ ist praxisgemäss in das Verfahren der Beschwerdeführenden miteinzubeziehen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-5661/2020 Seite 11

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt, handelt es – aus heutiger Sicht betrachtet – vorliegend um eine solche Beschwerde, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, es sei gestützt auf die vagen Angaben der Beschwerdeführerin nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich diese nach der Heirat in F._____ durch ihren Vater, Bruder oder den Staat massgeblich bedroht gefühlt habe. Wann sie und ihr Ehemann sich konkret dazu entschlossen hätten, im Ausland Asyl zu beantragen, gehe aus ihren Ausführungen nicht klar hervor. Nach der angeblich heimlichen Vermählung in F._____ am (...) 2018 sei sie nochmals nach Saudi-Arabien gereist, weil ihr Ehemann mit seiner Arbeit noch nicht fertig gewesen sei. Sie hätten sich erst entschieden, nach Europa zu reisen, nachdem klar gewesen sei, dass es keine andere Lösung gebe. Diese Aussage erscheine nicht eindeutig, zumal die Beschwerdeführerin bereits vor beziehungsweise im Zuge der Heirat über die konkrete Situation hätte im Bilde sein sollen. Ihre Schilderungen zum letzten Aufenthalt in der Heimat seien oberflächlich ausgefallen und würden nicht darauf schliessen lassen, dass sie die geltend gemachten Umstände persönlich erlebt habe. Dass sie keine konkreteren Angaben zu ihrem letzten Aufenthalt in Saudi-Arabien machen können, sei nicht nachvollziehbar, zumal dieser nach eigenen Aussagen insgesamt drei Monate gedauert habe. Im Übrigen habe sie an anderer Stelle angegeben, im (...) 2018 nochmals nach Dubai und wieder in die Heimat zurück gereist zu sein. Somit wäre sie nach der Hochzeit gar zwei Mal in die Heimat zurückgekehrt, was erst recht nicht für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Bedrohungslage in Saudi-Arabien spreche. Aus den Angaben gehe insgesamt nicht hervor, was letztlich ausschlaggebend gewesen sei, dass die Beschwerdeführenden zum angegebenen Zeitpunkt ihre Heimatländer in Richtung Europa verlassen hätten, und was sie unmittelbar vor der Ausreise erlebt hätten. Weiter sei anzumerken, dass der Beschwerdeführer sein Schengen-Visum bereits im (...) 2018 erhalten habe, während die Beschwerdeführerin das Visum kurz vor der Ausreise beantragt habe. Auch dieser Umstand spreche nicht für eine gemeinsam geplante Flucht aus den geltend gemachten Gründen. Die Beschwerdeführerin habe zudem angegeben, dass ihr Ehemann das Visum aus beruflichen Gründen beantragt habe. Es sei somit nicht davon

D-5661/2020 Seite 12 auszugehen, dass die Beschwerdeführenden vor ihrer Ausreise in asylbeachtlicher Weise durch die Familie der Beschwerdeführerin bedroht gewesen seien. Dass der Vater die Beschwerdeführerin wegen Ungehorsams angezeigt haben soll, erscheine vor diesem Hintergrund ebenfalls konstruiert. Demzufolge erscheine auch nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Libanon aufgrund der familiären Probleme seiner Ehefrau von der saudischen Botschaft gesucht werde. Somit sei auch nicht davon auszugehen, dass den Beschwerdeführenden, sei dies in Saudi-Arabien oder im Libanon, künftig eine asylbeachtliche Verfolgung drohen könnte. An dieser Einschätzung vermöchten auch die eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Gemäss Kenntnissen des SEM würden Eheschliessungen im Libanon nach Familienrecht der jeweiligen Konfession erfolgen. Über die Einführung von Zivilehen werde seit Jahren diskutiert; sie existiere jedoch noch nicht offiziell. Bei der Aussage des Beschwerdeführers, eine «offizielle Heirat im Gerichtssaal» sei nicht möglich, sei davon auszugehen, dass er damit lediglich die Registrierung der religiösen Trauung gemeint habe. Eine solche sei in seinem Fall jedoch nach Kenntnissen des SEM möglich, weil die Beschwerdeführerin als bereits geschiedene Frau keine elterliche Einwilligung benötige. Der Vater der Beschwerdeführerin sollte somit, unabhängig von seiner Haltung zum Beschwerdeführer, die Ehe nicht verhindern können. Dem «Civil Status Court» müssten die Scheidungsdokumente sowie das neue Ehezertifikat eingereicht werden. Im Libanon seien auch gemischtkonfessionelle Ehen möglich. Die Beschwerdeführenden hätten denn auch einen Sheikh gefunden, welcher ein

Ehezertifikat ausgestellt habe. Die Angabe, wonach dieser ihnen gesagt habe, sie müssten die Ehe geheim halten, wirke konstruiert. Sobald eine Ehe im Libanon registriert worden sei, könne für den ausländischen Ehepartner eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Die Angabe, wonach die Beschwerdeführenden nicht gemeinsam im Libanon leben könnten, sei somit tatsachenwidrig. Zudem sei nicht davon auszugehen, dass sie im Libanon von Behörden gesucht würden. Vor diesem Hintergrund erübrige es sich, darauf einzugehen, ob sie ihre Beziehung auch in Saudi-Arabien leben dürften. Schliesslich erweise sich der Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich. Es würden keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in den Libanon in eine existentielle Notlage gelangen könnten.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die Beschwerdeführenden seien daran, die in der Schweiz geschlossene Ehe im Libanon

D-5661/2020 Seite 13 anerkennen zu lassen, wozu sie über die libanesische Botschaft in Bern einen Anwalt beauftragt hätten. Gemäss der aktuell vorliegenden Kopie der Bescheinigung des Jafari-Gerichts sei für eine Registrierung eine Ehezustimmung der saudischen Behörden notwendig. Die Beschwerdeführerin habe begründete Furcht vor der Wiederholung privater (und staatlicher) Verfolgungsmassnahmen gegen sie persönlich und vor einer Situation unerträglichen psychischen Drucks. Der Beschwerdeführer müsse gewärtigen, dass er als Entführer seiner Ehefrau angeklagt werde. Die Angaben der Beschwerdeführerin seien keineswegs vage, sondern sie habe eindringlich geschildert, wie sie von ihrem Vater mit dem Tod bedroht worden sei, und habe klar dargelegt, dass ihr Vater in der Zwischenzeit ein formelles Verfahren gegen sie wegen Flucht eingeleitet habe. Das SEM habe keine Fragen zum letzten Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Saudi-Arabien gestellt. Die mehrmalige Reise in die Heimat habe gefahrlos ersicheren, solange der Vater von der Heirat im Libanon nichts gewusst und der Chauffeur des Vaters sie gedeckt habe. Der Vater habe nachweislich erst nach der letzten Ausreise Kenntnis von der Heirat und der Flucht seiner Tochter erhalten. Sie habe auch gehofft, die Mutter könnte den Vater überzeugen, der Eheschliessung zuzustimmen. Nachdem dies nicht gelungen sei, habe sie sich zur Flucht entschlossen. Der Beschwerdeführer sei nie zu seinem Schengen-Visum befragt worden. Er habe als Mitarbeiter von (...) Weiterbildungen in P._____ geplant, was keinerlei Schlussfolgerungen auf die später gemeinsam beschlossene Flucht zulasse. Das SEM verkenne die herrschenden Verhältnisse in Saudi-Arabien und mache sich auch kein richtiges Bild von der Macht und dem Einfluss Saudi-Arabiens im Libanon. Der Beschwerdeführer habe zu diesem Thema diverse Beweismittel eingereicht, die von der Vorinstanz einfach ignoriert würden. Im Übrigen sei die Würdigung der eingereichten Beweismittel durch das SEM hanebüchen. Die Dokumente seien echt, was das SEM nicht überprüft habe, und hätten sehr wohl Beweiswert. Demnach falle die gesamte Argumentation des SEM wie ein Kartenhaus in sich zusammen. Die angefochtene Verfügung sei ein Akt reiner Willkür. Die Aussagen der Beschwerdeführenden seien geradezu gespickt mit Realkennzeichen. Die Behauptung des SEM, es gebe weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen, sei als aktenwidrig und geradezu bössartig zurückzuweisen. Der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar, da der Beschwerdeführer risikiere, strafrechtlich wegen der Entführung seiner Ehefrau oder gar von den Saudis verfolgt zu werden, wovon ihn sein gescheiterter Heimatstaat nicht zu schützen vermöge.

E. 4.3

Das SEM hält in der Vernehmlassung an seinen Erwägungen fest und führt ergänzend aus, es sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der Anerkennung ihrer Ehe je erfolglos an die saudi- schen Behörden gelangt sei. Aus den Akten gehe insbesondere hervor, dass sie noch nicht alle notwendigen Unterlagen eingereicht habe. Aus dem Anwaltsschreiben gehe ebenfalls nicht explizit hervor, dass bereits sämtliche notwendigen Schritte in die Wege geleitet worden seien. Die An- gabe, wonach die Beschwerdeführerin als geschiedene Frau für die Ehe die Zustimmung ihres Vaters benötige, sei tatsachenwidrig. In der Be- schwerde werde ohne weitere Erklärung an dieser Behauptung festgehal- ten. Weiter werde ausgeführt, dass eine «Bescheinigung über den Zivilsta- tus der Ehefrau» notwendig sei, welche über die saudische Botschaft be- schafft werden müsse. Dieser Umstand werde nicht in Abrede gestellt. Je- doch sei nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführenden diesbezüg- lich nicht an die zuständigen Stellen gelangen sollten. Das SEM gehe nicht davon aus, dass der Beschwerdeführerin seitens ihrer heimatlichen Behör- den je etwas gedroht habe oder drohen könnte. Sie habe das Land auf legalem Weg verlassen. Die geltend gemachte Gefährdungslage werde zu- dem als unglaublich erachtet. Die Beschwerdeführerin habe nach eigenen Angaben zunächst in F._____ geheiratet, um daraufhin nochmals in die Heimat zurückzukehren. Zu diesem Zeitpunkt hätte längst klar sein müs- sen, dass die Mutter nicht vermitteln könne. Erneut hätten keine konkreten Angaben zum letzten Aufenthalt in der Heimat gemacht werden können, was nicht für eine akute Bedrohungssituation spreche. Dass der Vater der Beschwerdeführerin erst nach ihrer eigentlichen «Flucht» Kenntnis von ih- rem durchaus regen Reiseverhalten erlangt habe, wirke vor dem Hinter- grund der insgesamt wenig substantiierten Angaben konstruiert. Sodann könne vor dem Hintergrund der pauschalen Behauptung, es bestünde eine Dichte an Realkennzeichen, darauf verzichtet werden, abermals vertieft auf die Glaubhaftigkeitsprüfung einzugehen. Die Kurzberichte der Hilfs- werkvertretung seien nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit von Vorbringen zu belegen. Im Zusammenhang mit der beanstandeten Würdigung von Be- weismitteln werde vollumfänglich auf den Asylentscheid verwiesen.

E. 4.4

In der Replik wird zur Kenntnis genommen, dass das SEM seinen Standpunkt nicht ändern wolle, obwohl es dafür gute Gründe gebe. Es werde der Beschwerdeführerin nicht möglich sein, die für eine Eheschlies- sung im Libanon beziehungsweise für die Anerkennung einer in der Schweiz geschlossenen Ehe notwendigen Dokumente zu beschaffen. Grund sei das saudische Recht (beziehungsweise Unrecht) bezüglich der Stellung der Frau, die auf Gedeih und Verderb von ihrem Vater

D-5661/2020 Seite 15 beziehungsweise ihren männlichen Verwandten abhängig sei. Der Vater willige nicht in ihre Eheschliessung ein. Aus der detaillierteren Stellung- nahme des libanesischen Anwalts ergebe sich, dass die für eine Anerken- nung notwendigen Dokumente nicht beschafft werden könnten. Die Be- schwerdeführerin könne zudem nicht an die saudischen Behörden gelan- gen, um die notwendigen Dokumente anzufordern, weil sie diesfalls ihren Aufenthalt in der Schweiz offenlegen müsste. Es könne daher nicht darauf ankommen, ob sie dies überhaupt versuche. Die Beschwerdeführerin sei auf ausdrücklichen Wunsch der Mutter nach der Zeremonie im Libanon nochmals nach

Saudi-Arabien zurückgekehrt. Das SEM lege nicht dar, weshalb bereits damals hätte klar sein sollen, dass die Mutter nicht hätte vermitteln können. Zudem habe noch ein Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Vater stattgefunden. Erst danach habe sie sich zur Flucht entschlossen. Sie habe sehr wohl konkrete Angaben zu ihrem letzten Aufenthalt in der Heimat gemacht. Im Übrigen habe es das SEM unterlassen, weitere konkrete Details zu erfragen. Die Situation sei für die Beschwerdeführerin insofern immer bedrohlicher geworden, als es nur eine Frage der Zeit gewesen sei, bis der Vater von ihren Reisen erfahren und ihre Ausreise aus Saudi-Arabien verhindert hätte, wozu er im Licht der saudischen Rechtsordnung befugt und in der Lage gewesen sei. Sie sei zudem überzeugt, dass er die Polizei über ihre Flucht informiert habe. Weiter sei bedauerlich, dass die Vorinstanz die zahlreichen Realkennzeichen in den Darlegungen der Beschwerdeführerin nicht sehen wolle, aus welchen ein unvoreingenommener, vernunftbegabter Leser ohne weiteres erkenne, dass sie von selbst Erlebtem erzähle. Die Haltung des SEM, die in der Vernehmlassung zum Ausdruck komme, sei nicht nur haarspalterisch formalistisch, sondern auch erschreckend intransigent.

E. 4.5

In seiner zweiten Vernehmlassung hält das SEM fest, dass der Vater gestützt auf die Aussagen der Beschwerdeführerin in der Anhörung bereits über ihren Aufenthalt in der Schweiz informiert sein müsste. Sie habe angegeben, dass ihr Vater durch die überarbeitete Verwaltungs-App ausfindig machen könne, wo sie hingereist sei. Inwiefern die Offenlegung des Aufenthaltsortes weiter problematisch sein sollte, sei vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Zudem würden nach wie vor keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Vater eine Anzeige wegen Ungehorsams eingereicht oder aufgrund der Flucht die Polizei informiert habe. Allein die entsprechende Überzeugung der Beschwerdeführerin erscheine dafür nicht ausreichend. Dass sie, welche bereits in der Vergangenheit reisen können, entgegen dem Willen ihres Vaters das Land verlassen habe, sei ebenfalls zu bezweifeln. Das Vorbringen, es sei nur eine Frage der Zeit

D-5661/2020 Seite 16 gewesen, bis der Vater von den Reisen erfahren hätte, werde nicht substantiiert. Insgesamt erscheine das geltend gemachte schwierige Verhältnis zum Vater konstruiert. So habe die Beschwerdeführerin als geschiedene Frau ein von ihrem Vater weitgehend unabhängiges Leben geführt und habe arbeiten und reisen können. Insgesamt seien weder die geltend gemachten Probleme mit dem Vater glaubhaft noch sei nachvollziehbar, weshalb sich die Beschwerdeführerin nicht an ihre heimatlichen Behörden wenden könne. Daran ändere auch das Schreiben ihres libanesischen Rechtsanwalts nichts, wobei die eingereichte Übersetzung als unzulänglich erachtet werde. Die von der Beschwerdeführerin verfasste WhatsApp-Nachricht an den Vater vom 11. Februar 2021 vermöge ebenfalls nichts zu belegen. Dass die Beschwerdeführerin nach ihrem Aufenthalt in F. _____ auf Bitte ihrer Mutter hin nochmals nach Saudi-Arabien zurückgekehrt sei, erscheine nachgeschoben. Dieser Umstand sei in der Anhörung nie explizit erwähnt worden. Im Übrigen werde auf die angefochtene Verfügung verwiesen.

E. 4.6

In der zweiten Replik wird moniert, die erneute Vernehmlassung belege erneut mit erschreckender Deutlichkeit nicht nur die Intransigenz des SEM, sondern auch dessen haarsträubende Inkompetenz. Weshalb der Vater der Beschwerdeführerin über deren genauen Aufenthaltsort informiert sein sollte, sei völlig schleierhaft. Die App «Absher»

erlaube ihm nur den Zugriff auf Daten der saudi-arabischen Behörden, das heisst auf die dort gespeicherten Daten der Ein- und Ausreisen von und nach Saudi-Arabien mit den Daten der Destinationen, auch von früheren Reisen. Von der letzten Ausreise sehe er lediglich das genaue Flugdatum und das offengelegte Ziel der Reise, nämlich D. Dort habe sich die Beschwerdeführerin im Transit befunden und somit keinen (...) Ausreisestempel erhalten, in welchen der Vater allenfalls Einsicht erlangen könnte. Sie habe ein neues Flugticket nach Genf gekauft, was in der saudischen Datenbank jedoch nicht ersichtlich sei. Selbst wenn der Vater, was sehr unwahrscheinlich und mit der App «Absher» nicht möglich sei, herausfinden sollte, dass seine Tochter in den Schengen-Raum gereist sei, liesse dies keine Rückschlüsse über den effektiven Aufenthaltsort zu. Es würden sehr wohl konkrete Hinweise vorliegen, dass der Vater eine Anzeige wegen Ungehorsams eingereicht und wegen Flucht die Polizei informiert habe. Sodann sei die sehr detaillierte Stellungnahme des libanesischen Anwalts ein zentrales Beweismittel von ausserordentlich hoher Qualität. Diese belege sehr klar, dass es der Beschwerdeführerin in keiner Weise möglich sei, die nötigen Dokumente zu beschaffen, weshalb es nicht darauf ankommen könne, ob sie dies überhaupt versuche. Völlig daneben sei die unsubstantiierte

D-5661/2020 Seite 17 Behauptung der Vorinstanz, die eingereichte Übersetzung sei unzulänglich. Wenn dem so wäre, müsste das SEM eine bessere Übersetzung einreichen. Die Behauptung des SEM, die Angabe der Beschwerdeführerin, sie sei auf Bitte der Mutter nochmals nach Saudi-Arabien zurückgekehrt, sei nachgeschoben, sei hanebüchen und aktenwidrig. Zudem habe der Beschwerdeführer ausgesagt, dass die Lage immer bedrohlicher geworden sei und dass vereinbart worden sei, dass die Beschwerdeführerin um ein Visum ersuchen würde. Für die Erlangung dieses Visums habe sie zwingend nach Saudi-Arabien zurückkehren müssen. Es sei offensichtlich, dass sich die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen nicht an die heimatlichen Behörden wenden könne. Dass die Vorinstanz die Realkennzeichen in den Aussagen nach wie vor nicht sehen wolle, sei erschütternd.

E. 5.1

zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in den Rechtsschriften, weil sie Gegenstand des wiederaufzunehmenden materiellen Verfahrens sein werden und das SEM sich damit zu befassen haben wird.

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar die Kompetenz, den festgestellten Sachverhalt mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG), und es stellt grundsätzlich auf den Sachverhalt ab, wie er sich im Zeitpunkt des Urteils verwirklicht hat (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Es kann indessen nicht die Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Dies ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Das Gericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, ist mithin zur Überprüfung von Verfügungen zuständig (Art. 31 VGG). Die Bestimmung zur Sachverhaltsfeststellung in Art. 32 VwVG ist denn auch primär auf das Verwaltungsverfahren vor den erstinstanzlichen Bundesbehörden

D-5661/2020 Seite 18 den und nicht auf das Beschwerdeverfahren zugeschnitten, was die gesetzliche Systematik bestätigt. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Partei eine

Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Aus diesen Gründen hat das Bundesverwaltungsgericht von eigenen Sachverhaltsabklärungen, die über eine blosser Ergänzung und Erhaltung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 5.3

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die vorinstanzliche Verfügung vom 12. Oktober 2020 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägung

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit der Instruktionsverfügung vom 10. Dezember 2020 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

E. 6.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die vom Rechtsvertreter am 14. Dezember 2023 eingereichte Kostennote weist einen «verrechenbaren Zeitaufwand» von 25.5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 270.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 206.90 aus. Angesichts der Aktenlage erscheint der für Besprechungen (inkl. Besprechungsvorbereitung), Telefonate und E-Mails mit der Klientenschaft geltend gemachte Zeitaufwand von 11.5 Stunden als überhöht und ist um die Hälfte auf 5.75 Stunden zu kürzen. Entsprechend ist der Gesamtaufwand auf 19.75 Stunden zu reduzieren. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 5'970.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Damit wird die mit der Instruktionsverfügung vom 10. Dezember 2020 gewährte unentgeltliche Rechtsverteiständung nachträglich gegenstandslos.

D-5661/2020 Seite 19

E. 7

Abschliessend ist festzuhalten, dass sich der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden in seinen Rechtsschriften einer teilweise scharfen Ausdrucksweise bediente. Auch wenn es den Parteien respektive ihren Vertretern erlaubt ist, die Behörden zu kritisieren, sind die Formulierungen in der zweiten Replik, «die Vernehmlassung der Vorinstanz vom 12. März 2021 belegt erneut mit erschreckender Deutlichkeit nicht nur die Intransparenz der Vorinstanz, sondern auch deren haarsträubende Inkompetenz» (vgl. 2. Replik S. 1, vgl. auch a.a.O. S. 3) und «sie [die Vorinstanz] könnte sich dadurch den Vorwurf der autistisch anmutenden Selbstgefälligkeit ersparen» (vgl. 2. Replik S. 4), als diffamierend beziehungsweise beleidigend einzustufen, womit grundsätzlich eine Verletzung des gebührenden Anstands im Sinne von Art. 60 Abs. 1 VwVG vorliegt. Der Rechtsvertreter wurde bereits in anderen Verfahren aufgefordert, den Anstand zu wahren und sich einer sachlichen Ausdrucksweise zu bedienen (vgl. Urteile des BVGer D-2106/2013 vom 5. Mai 2014 E. 5.1, D-6153/2018 vom 6. Mai 2020 E. 11, E-1694/2020 vom 31. August 2020 Bst. G. [mit Verweis auf Zwischenverfügung vom 14. April 2020] und D-1687/2021 vom 25.

Januar 2023 E. 4.3 und 12). Seit den Eingaben im Verfahren D-1687/2021 (Beschwerdeerhebung am 14. April 2021) hat die Ausdrucksweise des Rechtsvertreters jedoch – soweit ersichtlich – zu keinen weiteren Beanstandungen Anlass gegeben. Es wird deshalb vorliegend darauf verzichtet, Ordnungsmassnahmen aufgrund der vorstehend zitierten Formulierungen in der 2. Replik vom 6. April 2021 zu ergreifen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5661/2020 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.